



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Informationspflichten bei der Rechnungsprüfung bayerischer öffentlicher Stellen

Arbeitspapier

Inhalt

1. Rechnungsprüfungsorgane im bayerischen öffentlichen Sektor.....	3
2. Datenschutzrechtlicher Bezug der Prüftätigkeit.....	4
3. Informationspflicht der geprüften Stelle.....	5
a) Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO.....	5
b) Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO.....	6
c) Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO.....	6
d) Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 4 DSGVO.....	7
4. Informationspflicht des Rechnungsprüfungsorgans.....	7
a) Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.....	7
b) Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO.....	8
c) Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 4 DSGVO.....	10
5. Fazit.....	11

Bearbeiter: Dr. Patrick Veigel und Dr. Kai Engelbrecht

Version 1.0 | Stand: 1. Juli 2020

Dieses Arbeitspapier wird ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt.

Es kann im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018“ abgerufen werden.

Die PDF-Datei ist für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

Die Tätigkeit der bayerischen Verwaltung unterliegt einer Finanzkontrolle. Dies gilt für die Behörden des Staates ebenso wie für die Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere die Gemeinden, Landkreise und Bezirke. Die Organe der Rechnungsprüfung nutzen dabei eine Vielzahl von Akten und Dateien. Solche Informationsbestände enthalten oftmals personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern oder von Beschäftigten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die geprüften Stellen und/oder die Rechnungsprüfungsorgane gegenüber betroffenen Personen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen müssen. 1

Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO habe ich in meiner Orientierungshilfe „Informationspflichten des Verantwortlichen“¹ ausführlich erläutert. Das vorliegende Arbeitspapier beruht auf diesen Erläuterungen. Es stellt einleitend die im bayerischen öffentlichen Sektor vorgesehenen Rechnungsprüfungsorgane vor (1.) und zeigt den datenschutzrechtlichen Bezug ihrer Prüftätigkeit auf (2.). Auf dieser Grundlage erörtert es, ob eine geprüfte Stelle (3.) oder ein Rechnungsprüfungsorgan (4.) Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO treffen. 2

1. Rechnungsprüfungsorgane im bayerischen öffentlichen Sektor

Die Finanzkontrolle wird in Bayern von verschiedenen Rechnungsprüfungsorganen wahrgenommen. Sie ist im **staatlichen Bereich** Aufgabe des **Bayerischen Obersten Rechnungshofs**, dem fünf **Staatliche Rechnungsprüfungsämter** nachgeordnet sind. Kern dieser Aufgabe ist die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates, seiner Betriebe und Sondervermögen (Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Geprüft werden können aber etwa auch die Verwendung staatlicher Mittel durch nichtstaatliche Stellen (vgl. Art. 91 BayHO) oder Beteiligungen des Staates (vgl. Art. 92 BayHO). 3

Allerdings unterliegt der **Bayerische Oberste Rechnungshof** einer Datenschutzaufsicht durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird; bei seiner Prüftätigkeit ist er zwar an das materielle Datenschutzrecht gebunden, von der Datenschutzaufsicht aber freigestellt (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG). 4

Im **kommunalen Bereich** ist zwischen der vom kommunalen Träger selbst verantworteten örtlichen und einer überörtlichen Rechnungsprüfung zu unterscheiden, die eine externe Behörde durchführt. Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt in kleineren Gemeinden mitunter der **Gemeinderat** selbst – gegebenenfalls unterstützt durch eine externe sachverständige Person – wahr. Größere Gemeinden bilden für diese Aufgabe einen **Rechnungsprüfungs-** 5

ausschuss (vgl. Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 1 Gemeindeordnung – GO). Sachverständige Unterstützung leistet in den meisten Großen Kreisstädten sowie – hier verpflichtend – in den kreisfreien Gemeinden ein (eigenes) **Rechnungsprüfungsamt** (auch „Revisionsamt“, näher Art. 104 GO). Rechnungsprüfungsausschüsse und Rechnungsprüfungsämter gibt es auch bei den Landkreisen und Bezirken (vgl. Art. 89 Abs. 1, Art. 90 Landkreisordnung – LKrO, Art. 85 Abs. 1, Art. 86 Bezirksordnung – BezO). Überörtliche Prüfungen führt der **Bayerische Kommunale Prüfungsverband** bei den Landkreisen (Art. 91 Abs. 1 LKrO) und Bezirken (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BezO) sowie bei denjenigen Gemeinden durch, die zu seinen Mitgliedern zählen (Art. 105 Abs. 1 Var. 1 GO).² Für alle anderen Gemeinden sind die **Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen** bei den Landratsämtern zuständig (Art. 105 Abs. 1 Var. 2 GO).

- 6 Soweit das bayerische Datenschutzrecht allgemein und ohne ausdrückliche Einschränkung den Begriff „Rechnungsprüfung“ verwendet, wie dies etwa in Art. 6 Abs. 1 BayDSG und Art. 103 Satz 3 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) der Fall ist, erfasst es alle Rechnungsprüfungsorgane des staatlichen wie des staatsmittelbaren Bereichs.

2. Datenschutzrechtlicher Bezug der Prüftätigkeit

- 7 Die gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzkontrolle sehen weitreichende **Auskunfts- und Vorlagerechte** der Rechnungsprüfungsorgane vor, so insbesondere Art. 95 BayHO im staatlichen sowie Art. 106 Abs. 6 GO, Art. 92 Abs. 6 LKrO und Art. 88 Abs. 6 BezO im kommunalen Bereich. In Art. 106 Abs. 6 GO heißt es etwa:

„¹Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde und das für sie zuständige überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder ihnen innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen.“

- 8 Machen Rechnungsprüfungsorgane von solchen Auskunfts- und Vorlagerechten Gebrauch, gelangen sie oftmals an personenbezogene Daten. Solche Daten können „nebenbei“ zur Kenntnis genommen werden, jedoch auch gerade Gegenstand einer Prüfung sein.

Beispiel 1: Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sichtet bei einem Landkreis im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung ausgewählte Akten über Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen. Er möchte feststellen, ob sich der Landkreis jeweils an die Vorgaben des Vergaberechts gehalten hat. Dabei erfährt der Prüfungsverband die Namen der für den Landkreis sowie für die Beteiligten handelnden Personen, denen bestimmte Verfahrenshandlungen zugeordnet werden können. Er gelangt so an personenbezogene Daten, auch wenn es für die Prüfung auf diese Daten nicht ankommt.

Beispiel 2: Das Rechnungsprüfungsamt einer Stadt möchte herausfinden, ob die von ihr betriebene Musikschule Beitragsermäßigungen bei Bedürftigkeit nur satzungsgemäß bewilligt hat. Es lässt sich zu diesem Zweck alle einschlägigen Vorgänge eines Haushaltsjahres vorlegen und überprüft, ob entsprechende Anträge vorliegen sowie über diese ordnungsgemäß entschieden wurde. Das Rechnungsprüfungsamt erlangt hier Informationen über die Identität

der antragstellenden Personen und die von ihnen vorgebrachten, für eine Bedürftigkeit sprechenden Argumente. Das geschieht nicht „beiläufig“; es geht bei der Prüfung gerade darum, was die Verwaltung bei der Entscheidung über die Beitragsermäßigung aus diesen personenbezogenen Daten gemacht hat.

Das **Rechnungsprüfungsorgan** benötigt für die **Anforderung**, die **geprüfte Stelle** für eine entsprechende **Offenlegung** eine Verarbeitungsbefugnis. Unionsrechtlich ergibt sich das aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO. 9

Was das **Rechnungsprüfungsorgan** betrifft, erfüllt Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GO diese Funktion. Die Vorschrift ist zwar nicht spezifisch auf eine Anforderung von personenbezogenen Daten hin formuliert; indes verdeutlicht Art. 106 Abs. 6 Satz 3 GO, dass die Vorschrift auch diesen Anwendungsfall erfassen soll:³ 10

„³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

Gerade bei einer Anforderung (auch) von personenbezogenen Daten muss das Rechnungsprüfungsorgan darauf achten, dass das in seiner Befugnis enthaltene, in diesem Kontext datenschutzrechtlich „aufgeladene“ Erforderlichkeitskriterium – Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GO: „die [die Rechnungsprüfungsorgane] zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten“ – nicht verfehlt wird. Das Rechnungsprüfungsorgan muss sich dazu der Grenzen seines Aufgabenspektrums bewusst sein; es ist grundsätzlich zur Finanzkontrolle, nicht zur allgemeinen Verwaltungskontrolle berufen (siehe etwa Art. 106 Abs. 1 GO: „Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze“). 11

Die **geprüfte Stelle**, welche personenbezogene Daten im Rahmen einer Prüfung gegenüber dem Rechnungsprüfungsorgan offenlegen muss, kann einen solchen Datenumgang regelmäßig auf die für sie maßgeblichen Verarbeitungsbefugnisse stützen (beispielsweise auf Art. 4 und 5 BayDSG, jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 BayDSG). Das Fachrecht kann Sonderregelungen enthalten (so etwa Art. 103 Satz 3 BayBG für Personaldaten). 12

3. Informationspflicht der geprüften Stelle

Eine Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen könnte zunächst die geprüfte Stelle treffen, wenn diese einem Rechnungsprüfungsorgan Informationen zur Verfügung stellt, die (auch) personenbezogene Daten enthalten. Maßgeblich sind insofern Art. 13 und 14 DSGVO. 13

a) Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO

Art. 13 Abs. 1 DSGVO regelt die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, wenn der gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO datenschutzrechtlich Verantwortliche bei dieser personenbezogene Daten erhebt. Legt die geprüfte Stelle personenbezogene Daten gegenüber dem Rechnungsprüfungsorgan offen, ist dies hinsichtlich der geprüften Stelle nicht als Erhebung zu werten. Art. 13 Abs. 1 DSGVO begründet deshalb insofern keine Informationspflicht. Das 14

ist auch unbedenklich, weil die geprüfte Stelle meist bereits bei einer (früheren) Erhebung der Daten oder ihrer (sonstigen) Erlangung nach Art. 13 Abs. 1 oder Art. 14 Abs. 1 DSGVO informationspflichtig war, und weil Rechnungsprüfungsorgane zu den „planmäßigen“ Empfängern gehören, über die ohnehin nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. e und Art. 14 Abs. 1 Buchst. e DSGVO zu informieren ist.

Beispiel 3: Die städtische Musikschule aus Beispiel 2 legt in ihren Datenschutzhinweisen dar, dass das Rechnungsprüfungsamt zu den Empfängern von personenbezogenen Daten gehört, die Benutzerinnen und Benutzer im Zusammenhang mit der Begründung und Durchführung eines Benutzungsverhältnisses zur Kenntnis bringen.

b) Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO

- 15 Demgegenüber normiert Art. 13 Abs. 3 DSGVO den Fall einer Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO erhoben sind. Hier entsteht eine Informationspflicht, wenn der Verantwortliche beabsichtigt, diese Daten für einen anderen Zweck als den Erhebungszweck weiterzuverarbeiten. Eine solche Weiterverarbeitung kann auch in der Offenlegung gegenüber einer anderen Stelle liegen.
- 16 Waren die Daten ursprünglich für einen bestimmten Verarbeitungszweck erhoben, werden sie im Rahmen der Rechnungsprüfung auf den ersten Blick für einen anderen Zweck verwendet.

Beispiel 4: In Beispiel 2 machen die antragstellenden Personen gegenüber der Musikschule auf einem dafür bereitgestellten Vordruck Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, um eine Beitragsermäßigung zu erhalten. Zu diesem Zweck werden die Daten von der Musikschule auch verarbeitet. Nimmt nun das Rechnungsprüfungsamt Einsicht in diese Anträge, verfolgt es dagegen den Zweck, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sicherzustellen (vgl. Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GO)

- 17 Gleichwohl bestimmen Art. 6 Abs. 1 BayDSG im Allgemeinen und Art. 103 Satz 3 BayBG für Personaldaten im Speziellen, dass bayerische öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, dies unter anderem auch zur Rechnungsprüfung tun können. Der bayerische Gesetzgeber hat durch diese gesetzlichen Regelungen den ursprünglichen Zweck der Datenverarbeitung auf eine Datenverarbeitung im Rahmen der Rechnungsprüfung erweitert. Jedem beliebigen Verarbeitungszweck, den eine bayerische öffentliche Stelle verfolgt, ist dieser Zweck also gleichsam „angelagert“. Man spricht hier auch von der Fiktion eines identischen Zwecks. Das hat zur Folge, dass die Weiterverarbeitung durch Offenlegung an ein Rechnungsprüfungsorgan nicht als zweckändernd anzusehen ist; auch Art. 13 Abs. 3 DSGVO begründet insofern keine Informationspflicht der geprüften Stelle.

c) Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO

- 18 Im Gegensatz zu Art. 13 Abs. 1 DSGVO sieht Art. 14 Abs. 1 DSGVO eine Informationspflicht vor, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, sondern die öffentliche Stelle die Daten auf anderem Wege erlangt. Hat die geprüfte Stelle die

personenbezogenen Daten ursprünglich etwa bei einem Dritten erhoben, so wird sie regelmäßig nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO informationspflichtig gewesen sein. Die Offenlegung gegenüber einem Rechnungsprüfungsorgan führt bei ihr aber nicht dazu, dass sie die Daten ein weiteres Mal erlangt, sodass Art. 14 Abs. 1 DSGVO keine Informationspflicht begründet.

d) Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 4 DSGVO

Allerdings regelt Art. 14 Abs. 4 DSGVO eine Informationspflicht für den Fall, dass der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten beabsichtigt als den, für den er die personenbezogenen Daten erlangt hat. Einer Informationspflicht der geprüften Stelle nach Art. 14 Abs. 4 DSGVO für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, steht allerdings wie bei Art. 13 Abs. 3 DSGVO die Fiktion der Identität von ursprünglichem Verarbeitungszweck und Rechnungsprüfungszweck entgegen (siehe Rn. 17). Weil Art. 6 Abs. 1 BayDSG und Art. 103 Satz 3 BayBG den ursprünglichen Verarbeitungszweck und den Zweck „Rechnungsprüfung“ verknüpfen, fehlt es an der von Art. 14 Abs. 4 DSGVO geforderten Zweckänderung.

19

4. Informationspflicht des Rechnungsprüfungsorgans

Die Frage, ob das Rechnungsprüfungsorgan Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen erfüllen muss, ist ebenfalls anhand der Art. 13 und 14 DSGVO zu beantworten. Ansatzpunkt ist hier die Erhebung der Daten bei der geprüften Stelle und die Weiterverwendung im Rahmen der Prüfungstätigkeit.

20

a) Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

Wie die geprüfte Stelle trifft **grundsätzlich** auch das Rechnungsprüfungsorgan **keine Informationspflicht** nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO. Es erhebt regelmäßig keine personenbezogenen Daten bei einer betroffenen Person, wenn es sich personenbezogene Daten von der geprüften Stelle offenlegen lässt oder sonst – etwa durch automatisierten Abruf – bei dieser auf personenbezogene Daten zugreift. Ebenso scheidet dann eine Informationspflicht des Rechnungsprüfungsorgans nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO aus, weil es an einer „Ersterhebung“ fehlt.

21

Gleichwohl kann es bei Prüfungshandlungen **ausnahmsweise** erforderlich werden, die **Informationspflicht** nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO zu erfüllen. Zu denken ist hier insbesondere an die folgenden beiden Konstellationen:

22

- Das Rechnungsprüfungsorgan beschafft sich auf Grund eines entsprechenden Auskunftrechts Informationen über die Verwendung öffentlicher Mittel außerhalb der „eigentlich“ geprüften öffentlichen Stelle, insbesondere bei einem **Zuwendungsempfänger**.

Beispiel 5: Ein Landwirt hat für seine Tätigkeit eine Zuwendung aus einem öffentlichen Förderprogramm erhalten. Das Rechnungsprüfungsorgan möchte feststellen, ob diese Mittel auch dem Zweck entsprechend eingesetzt worden sind, zu welchem sie ausgereicht wurden. Es macht deshalb von der – gesetzlich (vgl. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2

BayHO) oder etwa in Förderbedingungen vorgesehenen – Möglichkeit Gebrauch, Informationen bei Zuwendungsempfängern einzuholen. Zuvor erteilt es dem Landwirt die Informationen nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO.

- Das Rechnungsprüfungsorgan stößt im Zuge der Sachverhaltsermittlung bei einer geprüften öffentlichen Stelle auf eine „**Misstandszeugin**“ oder einen „**Misstandszeugen**“. Zur Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben ist jedes Rechnungsprüfungsorgan auf eine Vielzahl von Informationen angewiesen. Diese Informationen erhält es zu einem Gutteil in der Kommunikation mit Beschäftigten der geprüften öffentlichen Stelle. Im Regelfall wird dadurch nicht die Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO ausgelöst, weil die Beschäftigten „für“ ihre öffentliche Stelle sprechen und nicht für sich selbst. Diese Rolle können die Beschäftigten im Einzelfall aber insbesondere dann verlassen, wenn sie – in Hinblick auf einen intern nicht abstellbaren Rechtsbruch – über persönliche Wahrnehmungen berichten oder persönliche Bewertungen abgeben, die mit der „offiziellen Linie“ der geprüften Stelle nicht in Einklang stehen.

Beispiel 6: Das Rechnungsprüfungsorgan gewinnt im Zuge einer Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass bei einer Vergabe von Bauleistungen nicht alles „mit rechten Dingen zugegangen“ ist. Es identifiziert einen Beschäftigten, dessen Bedenken „beiseite geschoben“ worden waren. Dem Rechnungsprüfungsorgan gelingt es, den Beschäftigten davon zu überzeugen, nicht in den Akten dokumentierte Informationen offenzulegen, die den „Anfangsverdacht“ erhärten. – Eine Beschäftigte hat Manipulationen in einem anderen Vergabeverfahren beobachtet und zunächst für sich behalten, weil Vorgesetzte in den Sachverhalt verwickelt sind. Als das Vergabeverfahren Gegenstand der Rechnungsprüfung wird, gibt sie aus eigener Initiative eine persönliche Erklärung ab, welche von ihre bemerkte Manipulationen umfassend offenlegt. Das Rechnungsprüfungsorgan beabsichtigt, diese Informationen im Prüfungsbericht unter Namensnennung zu verwerten. – In beiden Fällen wird das Rechnungsprüfungsorgan die „Misstandszeugen“ nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO informieren.

b) Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO

- 23** Da das Rechnungsprüfungsorgan die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhebt, sondern von der überprüften Stelle erhält, ist Art. 14 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich einschlägig. Allerdings kann die Anwendung der Vorschrift gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. a und b Satz 1 DSGVO ausgeschlossen sein. Dort ist bestimmt:

- „Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, [...]“

Ein Ausschluss nach **Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO** kommt in Betracht, wenn eine betroffene Person bereits bei einer Erhebung nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO oder im Zusammenhang mit einer (sonstigen) Erlangung nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO informiert worden ist und dabei der Fall einer Verarbeitung zu Rechnungsprüfungszwecken umfassend berücksichtigt worden ist. Datenschutzhinweise können diesen nach Vorschriften wie Art. 6 Abs. 1 BayDSG oder Art. 103 Satz 3 BayBG privilegierten Zweck (siehe Rn. 17 und 19) insbesondere dann umfassend berücksichtigen, wenn es um die Tätigkeit der eigenen Rechnungsprüfungsorgane geht (etwa: Rechnungsprüfungsausschuss, kommunales Rechnungsprüfungsamt). Zu beachten ist hier allerdings, dass betroffene Personen in manchen Fällen noch nicht über alle nötigen Informationen verfügen (Art. 14 Abs. 5 DSGVO: „soweit“). In solchen Situationen müssen die noch fehlenden Informationen „nachgeschoben“ werden. Das gilt im kommunalen Bereich etwa, wenn ursprünglich zwar über den Zweck „Rechnungsprüfung“ (vgl. Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO oder Art. 14 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, siehe Rn. 17 und 19) informiert wurde, nicht jedoch hinsichtlich des überörtlichen Rechnungsprüfungsorgans als potentiell dem Empfänger (vgl. Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO oder Art. 14 Abs. 1 Buchst. e DSGVO).

Ein Ausschluss nach **Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 1 DSGVO** kann insbesondere mit der Fallgruppe des unverhältnismäßigen Aufwands eingreifen. Insofern ist anhand aller Umstände des Einzelfalls eine Abwägung vorzunehmen. Regelmäßig kann dabei der Informationswert des Wissens über die konkrete Verwendung bestimmter personenbezogener Daten durch Rechnungsprüfungsorgane im Hinblick auf Regelungen wie Art. 6 Abs. 1 BayDSG oder Art. 103 Satz 3 BayBG als eher gering eingeschätzt werden. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Regelungen wie etwa Art. 6 Abs. 1 BayDSG oder Art. 103 Satz 3 BayBG muss die betroffene Person allgemein damit rechnen, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der öffentlichen Finanzkontrolle verarbeitet werden. Dies gilt für die ohnehin nicht informationspflichtige Weitergabe durch die geprüfte Stelle (siehe Rn. 17 und 19), aber auch für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsorgans. Doch sind auch Konstellationen denkbar, in welchen dem Informationsinteresse betroffener Personen eine (atypisch) hohe Bedeutung zukommt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Rechnungsprüfungsorgan den Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten in konkreten Einzelfällen nachprüft (so bei der Kontrolle der Bedürftigkeitsprüfung in Beispiel 2 oder von Beihilfeabrechnungen), und/oder wenn eine Prüfung darauf zielt, die geprüfte Stelle zu einer Rückforderung gewährter öffentlicher Leistungen zu veranlassen. Ein gesteigertes Informationsbedürfnis kommt zudem etwa dann in Betracht, wenn ein Rechnungsprüfungsorgan im Hinblick auf das Datenschutzgrundrecht gesteigert risikoträchtige Analysemethoden einsetzt.

Ergibt die Abwägung, dass die Erfüllung der Informationspflicht für das Rechnungsprüfungsorgan unverhältnismäßig ist, so bestimmt **Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 2 DSGVO**:

„In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit“.

Eine **Veröffentlichung** der danach gebotenen Informationen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Rechnungsprüfungsorgan Daten über eine Vielzahl betroffener Personen verarbeitet und eine individuelle Mitteilung nicht angezeigt ist. Hier können etwa besondere Datenschutzhinweise auf der Homepage des Rechnungsprüfungsorgans für die nötige

Transparenz sorgen. Zweckmäßig kann es dabei sein, Kategorien von Prüfungen zu bilden. Das gilt insbesondere dann, wenn im Falle einer Information nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO für einzelne „Prüfungstypen“ unterschiedliche Informationen zu erteilen wären.

- 28 Weitere **Schutzvorkehrungen** können etwa sein:
- **Pseudonymisierungen** von Datenbeständen, wenn es auf die genaue Kenntnis des Personenbezugs im Rahmen der Rechnungsprüfung nicht ankommt;
 - eine **Minimierung der Speicherfristen**;
 - das Treffen geeigneter **technischer und organisatorischer Maßnahmen**, um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.
- 29 Das Rechnungsprüfungsorgan sollte jedenfalls die Abwägungsentscheidung dokumentieren, die gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 1 DSGVO zu einem Ausschluss der Informationspflicht führt.
- 30 Nicht einschlägig ist der Ausschlussstatbestand des **Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO** im Hinblick auf die Auskunfts- und Vorlagerechte der Rechnungsprüfungsorgane (siehe Rn. 7 ff.). Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO lautet:
- „Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder [...]“
- 31 Art. 95 BayHO sowie Art. 106 Abs. 6 GO, Art. 92 Abs. 6 LKrO und Art. 88 Abs. 6 BezO regeln zwar einen Informationsfluss von der geprüften Stelle zu den Rechnungsprüfungsorganen im Allgemeinen, nicht jedoch speziell hinsichtlich personenbezogener Daten. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht sagen, dass die Erlangung oder Offenlegung personenbezogener Daten „ausdrücklich geregelt“ sei. Die Vorschriften verhalten sich auch nicht zu „geeignete [n] Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen“. Soweit personenbezogene Daten Gegenstand von Auskunft oder Vorlage sind, ist die Weitergabe im Wesentlichen durch den Erforderlichkeitsmaßstab begrenzt. Damit wird lediglich das Schutzniveau der allgemeinen Verarbeitungsbefugnisse in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG erreicht. Das genügt nicht, um den Ausnahmetatbestand in Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO zu begründen.

c) Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 4 DSGVO

- 32 Eine Informationspflicht des Rechnungsprüfungsorgans kann nicht auf Art. 14 Abs. 4 DSGVO gestützt werden. Das Rechnungsprüfungsorgan erlangt die Daten zum Zweck der Rechnungsprüfung und verarbeitet sie auch zu diesem Zweck weiter. Infolgedessen fehlt es bereits an der von Art. 14 Abs. 4 DSGVO vorausgesetzten Zweckänderung.

5. Fazit

Im Rahmen der Rechnungsprüfung bei bayerischen öffentlichen Stellen entstehen anlässlich der Verarbeitung personenbezogener Daten **grundsätzlich keine Informationspflichten der geprüften Stelle** nach Art. 13 und 14 DSGVO. **33**

Das **Rechnungsprüfungsorgan** wird sich **in vielen Fällen** auf den **Ausschluss der Informationspflicht** gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO berufen können, ist aber dazu angehalten, entsprechende Schutzmaßnahmen sowie Dokumentationspflichten einzuhalten. Voraussetzung ist freilich immer, dass die Daten nur für den Zweck der Rechnungsprüfung verarbeitet werden. Ist eine (Weiter-)Verarbeitung zu anderen Zwecken beabsichtigt, müssen neben der Zulässigkeit der Weiterverarbeitung auch wieder etwaige Informationspflichten geprüft werden. **34**

¹ Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Informationspflichten“.

² Zur Mitgliedschaft im Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband siehe näher Art. 3 Prüfungsverbandsgesetz sowie Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 16. Oktober 2015, RO 3 K 14.1274, BeckRS 2015, 54495.

³ Siehe auch Landtags-Drucksache 15/1063, S. 21: „In Anlehnung an die für den Obersten Rechnungshof in Art. 95 BayHO getroffenen Regelungen werden die Befugnisse der örtlichen und der überörtlichen Prüfungsorgane der Gemeinde gesetzlich klargestellt. Insbesondere haben diese ein Einsichtsrecht in Personal-, Sozial- und sonstige besonderen Einschränkungen unterliegenden Dateien oder Akten, soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten.“